



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 816 Datum: 30.03.2012

**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für die wirtschaftswissenschaftlichen
Masterstudiengänge**

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge

Vom 30. März 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 30. März 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 28. Juli 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 723 vom 28. Juli 2010), zuletzt geändert am 16. Januar 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 792 I vom 16. Januar 2012), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Prüfungsanmeldung, Abmeldung ohne triftigen Grund

(1) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraum beim Prüfungsamt zu Prüfungsleistungen in der Regel online an.

(2) Ein Rücktritt von der erstmaligen Anmeldung der Prüfungsleistung ohne Angaben von Gründen (Abmeldung) ist bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich. Eine Pflichtanmeldung nach einem Rücktritt aus triftigem Grund gemäß § 24 gilt nicht als erstmalige Anmeldung im Sinne vom Satz 1. Die Abmeldung ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Die Rücknahme der Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 24 möglich.

(3) Nach einer Abmeldung gemäß Absatz 2, einem Rücktritt gemäß § 24 sowie dem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erfolgt automatisch die Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin durch das Prüfungsamt.“

2. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „auf Zulassung (Prüfungsanmeldung nach § 19 a Abs. 1)“ eingefügt.

3. § 25 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Zwischen der Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt und dem Wiederholungstermin müssen 10 Kalendertage liegen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung nach Satz 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 30. März 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-